

## Satzung

für den

„Freundeskreis der Grundschule Völkersen e. V.“

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Freundeskreis der Grundschule Völkersen“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Langwedel/ Völkersen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Ziel und Zweck des Vereins, *Gemeinnützigkeit*

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
2. Der Zweck wird durch die Unterstützung der Grundschule Völkersen mit Rat und Tat verwirklicht, insbesondere durch Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung des unter Ziffer 1 bezeichneten Zwecks durch die Grundschule Völkersen. Darüber hinaus verfolgt der Verein die Durchführung von Spiele- und Lesenachmittagen etc.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann mit Zustimmung des Vorstandes jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
3. Der Austritt kann nur am Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Es besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

4. Sofern fällige Mitgliedsbeiträge nicht binnen des Geschäftsjahres, in dem sie anfallen, gezahlt werden, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

#### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht und können dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge unterbreiten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
3. Jedes Mitglied setzt die Höhe seines Beitrages selbst fest.
4. Die Mitgliederversammlung kann einen Mindestbeitrag festsetzen.

#### § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

#### § 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
5. Bei Bedarf können Beisitzer berufen werden. Vorstand und Beisitzer bilden den erweiterten Vorstand.

#### § 7 Die Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine Hauptversammlung der Mitglieder statt. Zu ihrer Tagesordnung gehören regelmäßig: der Jahresbericht des Vorstandes, der Bericht der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, sofern er es für erforderlich hält oder wenn die Einberufung von mindestens fünf Mitgliedern unter Angabe des zwecks und der Gründe verlangt wird.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder mindestens eine Woche vor der Versammlung durch Rundschreiben und Anschlag im Schulgebäude eingeladen worden sind.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen, soweit sie nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung an eine andere Mehrheit zwingend gebunden ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse, die die Satzung ändern, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
7. Die Mitgliederversammlung bestimmt alljährlich zwei Kassenprüfer.

#### § 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Mitgliederversammlung zu dem gleichen Zweck einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ausschließliche und unmittelbare Förderung der Grundschule Völkersen

Beschlossen: Völkersen, den 16. 05. 1983, zuletzt geändert am 02.12.2019

Eingetragen ins Vereinsregister unter Nummer 41217. 10.19 83